

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 17. September 2013	Nr. 15
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung
Vom 24. Juli 2013.....

112

Zweite Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung

Vom 24. Juli 2013

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 71 Abs. 7 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung erlassen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag ist bei dem Prüfungsausschuss, der für den entsprechenden Studiengang zuständig ist, für das unmittelbar folgende Semester zu stellen und gilt für einen bestimmten Studiengang. Besteht ein Studiengang aus mehreren Fächern, gilt er für alle gewählten Studienfächer. Die Teilzeiteinschreibung bzw. Rückmeldung wird durch das Studierendensekretariat der Universität des Saarlandes vollzogen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Artikel 3

Der Universitätspräsident kann die Immatrikulationsordnung in der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung neu bekannt geben.

Saarbrücken, 19. August 2013



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber